

RS Vwgh 1995/6/28 94/12/0237

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.1995

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §40 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/12/0001 E 15. Februar 1988 VwSlg 12629 A/1988 RS 3

Stammrechtssatz

Für die Beurteilung der Frage der Verwendungsänderung bei Ausübung der Vertretungstätigkeit für einen Abteilungsleiter ist entscheidend, ob der Beamte für ständig - und nicht nur fallweise -

zum Vertreter des Abteilungsleiters bestellt worden ist oder nicht. Dem Umfang der Vertretungstätigkeit kommt hingegen keine maßgebliche Bedeutung zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994120237.X02

Im RIS seit

07.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at